

Kurztitel

Beamten-Überleitungsgesetz

Kundmachungsorgan

StGBI. Nr. 134/1945 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 127/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

31.08.1945

Außerkrafttretensdatum

31.07.1999

Text**Dienstzeitenanrechnung**

§ 11. (1) Bei Verfügungen nach den §§ 4 Abs. 1, 7, 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 kann eine im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis seit dem 13. März 1938 zurückgelegte Dienstzeit ganz oder teilweise für eine Vorrückung in höhere Bezüge, für eine Beförderung oder für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet werden.

(2) Ebenso können Zeiträume behandelt werden, die ein Bediensteter infolge einer der im § 4 Abs. 1 umschriebenen Maßregelungen dem Dienste fern war.